



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

3

13. Jahrgang · Juni 1992

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Wechsel an der Verbandsspitze

\$\$\$

PLZ WOHNORT

NAME, VORNAME
STRASSE

ABO-NR.

ZEITUNG

Inhalt

	Seite
Kommentar	2
Aus der Vorstandsarbeit	3
Einspruch zum Versorgungsfreibetrag	3
Aus der StA-Kommission	3
Diversio	4
Personalratswahlen der Staatsanwälte	4
Der Deutsche Richterbund in Bonn	5—11
Warum Deutscher Richterbund	5
Verabschiedung von Dr. Pelz	6
Rainer Voss neuer Vorsitzender	7
Bericht über die Geschäftsstelle	7
Neuwahl des Bundespräsidiums	8
Zur Besoldungssituation	8
Fachkommissionen	9
Arbeit im politischen Raum	11
Leserbrief	11
Informationsnachmittag für Frauen	12
Assessoren-Seminar	12

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.

Einzelanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F. W. J. Asmann
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA);
Roswitha Müller-Piepenkötter (RinLG); Elke Radtke (Rin);
Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
RLG Manfred Wucherpfennig

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Fernschreiber 8587180 wa d,
Telefax (0211) 7357223,
Anzeigentarif Nr. 9 vom 1. Oktober 1989

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65,
4000 Düsseldorf 30.

Titelbild:
BP von Weizsäcker mit Voss und Pelz.

Europa nicht vergessen

Von Rainer Voss

Eine unserer vordringlichsten Aufgaben in den nächsten Jahren ist zweifellos weiterhin die Mithilfe beim Aufbau der Justiz in den neuen Bundesländern. Hierzu gehört auch die Schaffung aktionsfähiger Landesverbände, damit die Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte beim Aufbau dieser Justiz hinreichend Berücksichtigung finden und insbesondere die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden, wie wir sie im Interesse einer geordneten Rechtspflege benötigen. Es muß schnell deutlich werden, daß der Deutsche Richterbund bei allen uns berührenden Vorhaben nicht übergangen werden kann.

Aber trotz der Bedeutung dieser nationalen Aufgabe dürfen wir nicht vergessen, daß zum 31. 12. 1992 der europäische Binnenmarkt verwirklicht sein soll, der nach Art. 8 a Abs. 2 EWGV ein Gebiet ohne Binnengrenzen umfassen soll, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Damit gewinnt die europäische Idee eine neue Dimension, denn die bisherigen Vertragsziele der Gemeinschaftsverträge hatten lediglich die Herstellung binnenmarktfähiger Verhältnisse zum Gegenstand. Nach einer Definition des EuGH bedeutet der Begriff gemeinsamer Markt „die Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Ziel der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt, dessen Bedingungen demjenigen eines wirklichen Binnenmarktes möglichst nahe kommen“.

Was Binnenmarkt in diesem Sinne bedeutet, läßt sich am deutlichsten mit dem Begriff des Herkunftsstaatsprinzips erklären. Waren und Dienstleistungen sollen im Gemeinschaftsgebiet verkehrsfähig sein, wenn sie den rechtlichen Anforderungen des Herkunftsstaates genügen, d. h. sie müssen nicht zusätzlich den — höheren oder andersartigen — Qualitätsansprüchen des jeweiligen Bestimmungsstaates genügen.

Um diese neue Dimension ausreichend ins Bewußtsein der Bevölkerung zu bringen, bedarf es noch erheblicher Anstrengungen. Dies gilt auch für die Richter in den betroffenen Ländern, denen in diesem Zusammenhang eine hohe Mitverantwortung zukommt, denn die Mitgliedstaaten sind — nach wohl zu Recht bestehender Meinung — bezüglich der Umsetzung der Gemeinschaftsrechtsakte zum Teil in einem erheblichen Rückstand. Es ist mit an den Richtern, dafür zu sorgen, daß das Recht der Gemeinschaft respektiert und damit durchgesetzt wird. Sie — die Richter — werden das Gemeinschaftsrecht zum Leben bringen müssen. Dazu bedarf es nicht nur einer positiven Einstellung zur europäischen Idee, sondern vor allem gründlicher Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts und der übrigen nationalen Rechtsordnungen; denn die Richter in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden neben ihrem nationalen Recht und dem Gemeinschaftsrecht auch verstärkt mit dem Recht anderer europäischer Staaten konfrontiert werden. Das bedeutet aber, daß ihr Verständnis hierfür und ihre Kenntnisse in diesen materiellen Rechten gefragt sein werden.

Die Rechtswissenschaft in den Staaten der Europäischen Gemeinschaft ist dagegen immer noch eine nationale und keine europäische Wissenschaft. Der „normale“ Jurist wird in Europa in seinem nationalen Recht ausgebildet.

Hier wird sich angesichts der immer dichter werdenden Verbindungen der EG-Staaten insbesondere nach 1992 Entscheidendes ändern müssen. Die Ausbildung der Juristen muß zum einen verstärkt Kenntnisse des Rechts der Europäischen Gemeinschaft — wie auch von der Kommission gefordert — vermitteln, zum anderen aber auch Kenntnisse des Rechts der europäischen Nationalstaaten ermöglichen.

Dies zu fordern und auch zu erreichen, liegt auch in der Verantwortung der Richter aller europäischer Staaten. Sie sind verpflichtet, sich für diese neuen Wege einzusetzen, denn ihnen ist es vorbehalten, die ganzheitliche und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten und die individuellen Rechte des einzelnen zu schützen. Die Gemeinschaft ist auf ihre Mitwirkung bei der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes angewiesen. Wenn die Richter sich dieser Aufgabe nicht zunehmend bewußt werden, wird nicht nur die Rechtsgewährung insgesamt, sondern auch die richterliche Position in Europa geschwächt. Den Rechtsuchenden wird nichts anderes übrig bleiben, als Alternativen zu suchen. Es muß deshalb im Interesse der Rechtssicherheit und des in Europa garantierten Rechtsschutzes gelingen, das Bewußtsein für die Umbruchsituation zu vermitteln, in der wir uns durch die zunehmende „Europäisierung“ befinden. Es wird dann nicht nur die Stellung des Richters gefestigt, sondern er verkörpert auch zu Recht weiterhin die Dritte, unabhängige Gewalt in Europa, die er jetzt in den Nationalstaaten vertritt.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Nachlese zur Landes- und zur Bundes-Vertreterversammlung

Der Geschäftsführende Vorstand traf sich in Hamm am 31. März und 19. Mai 1992; die Delegierten des Landesverbandes nahmen an der Bundesvertreterversammlung in Kloster Banz/Bayern teil.

Neben der Verabschiedung von ROLG Dr. Franz-Joseph Pelz, Hamm, als Vorsitzenden, dem mit „stehenden Ovationen“ für seine Tätigkeit gedankt wurde, und den Neuwahlen war in Banz die Anhörung der Verbände im

Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 29. April 1992 zum sogen. Entlastungsgesetz eins der wesentlichen Sachthemen. Aus der Anhörung berichten die Präsidiumsmitglieder Tüttenberg, Voß und Weber, die für den Deutschen Richterbund Stellungnahmen abgegeben hatten. Es bleibt abzuwarten, welche „Innovationen“ auf den weiteren Gesetzgebungsweg gebracht werden, um die Absicht umzusetzen, 1000 Richterstellen einzusparen — davon wohl 300 bis 350 im Lande NW.

Nordrhein-Westfalen ist noch immer bei der Belastung spitze

Land	Bedarf (90)	Stellen (91)	Belastungsquote
Hamburg	526,70	543,40	96,93
Berlin	791,00	799,00	99,00
Bremen	170,43	163,40	104,30
Schleswig-Holstein	575,29	529,00	108,75
Saarland	238,31	217,23	109,70
Bayern	2239,36	2019,00	110,91
Hessen	1352,48	1212,00	111,59
Niedersachsen	1596,81	1431,00	111,59
Baden-Württemberg	1704,29	1520,00	112,12
Rheinland-Pfalz	816,25	723,50	112,82
Nordrhein-Westfalen	4240,89	3583,50	118,34
	14251,81	12741,03	111,86

Ein weiteres Sachthema war die Diskussion um die Verständigung im Strafverfahren. Die auf der Landesvertreterversammlung in Kleve erörterten Probleme um den sogen. Deal führten auch auf Bundesebene zur weitgehenden Annahme der Vorschläge, die von der Großen Strafrechtskommission des DRB als Münsteraner Thesen erarbeitet worden waren.

Als Folge der Wahl zum Bundesvorsitzenden hat VRLG Rainer Voss, Düsseldorf, seine Ämter als Mitglied und als erster stellvertretender Vorsitzender des Haupttrichterrates niedergelegt. Zur Nachfolgerin in beiden Ämtern wurde RinOLG Gisela Wohlgemuth, Düsseldorf, gewählt.

In Abstimmung mit dem Bundesverband wurde festgelegt, daß bei Doppelmitgliedschaften für das einzelne Mitglied im Heimatland und aufgrund der Abordnung im neuen Bundesland keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen. Der Bundesverband erhält einmal seinen Bundesanteil am Beitrag durch den Landesverband NW. Auf den Restbetrag läßt sich NW den Beitrag aus BRA oder MV anrechnen, verlangt jedoch mindestens/lediglich einen Sockelbetrag von 10,— DM für den eigenen Aufwand.

Am 1. April 1992 führten der Landesvorsitzende Treese und das Mitglied des Haupttrichterrates VRLG Richthof, Bochum, ein Gespräch mit Bundestagsabgeordneten der SPD, um deren Vorschläge zur Strukturreform und zur Entlastung der Justiz zu erfahren.

Am 2. April 1992 diskutierten Treese, Richthof und VRLG Ploenes, Köln, mit MinDir Meyer ter Vehn und Mitarbeitern des JMin. über mögliche Auswirkungen eines Entlastungsgesetzes. Dabei ging es vor allem um die Frage, wie sich ggf. eine Streitwerterhöhung in Zivilsachen auf die Pensenzahlen beim Amtsgericht auswirken würde.

Schließlich fand am 7. April 1992 ein turnusmäßiges Gespräch in Hamm mit dem Bund Deutscher Rechtspfleger statt. Die Palette der Justizprobleme wurde in großer Harmonie abgehandelt. Festgelegt wurde für 1993 ein von den Rechtspflegern zu organisierendes gemeinsames Seminar zu den Auswirkungen und daraus zu folgernden Forderungen aus dem seit dem 1. Januar 1992 in kraft befindlichen Betreuungsgesetz. Das JMin. hat für den Haushalt 1993 angekündigt, daß es sich für die gleiche Aufstockung (23 Richter und 28 Büro- und Kanzleistellen) einsetzen werde, wie sie 1992 erreicht wurde.

Einspruch zum Versorgungsfreibetrag

Versorgungsempfänger sollten ihre Steuerbescheide bezüglich der Steuerfestsetzung nach § 19 Abs. 2 EStG (Versorgungsfreibetrag) angreifen. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 26. März 1980 (BVerfGE 54, 11 ff.) den Bundesgesetzgeber für verpflichtet erklärt, wegen der schon damals bestehenden zu großen Diskrepanz zwischen Pensions- und Rentenbesteuerung eine Neuregelung der Besteuerung der Altersfreibeträge in Angriff zu nehmen. Die Frist für die Verabschiedung einer entsprechenden Neuregelung ist nicht nur nach Meinung des DRB, sondern auch nach mehreren Entscheidungen der Finanzgerichte (z. B. Rheinland-Pfalz 1 K 235/88) inzwischen längst abgelaufen. Bislang hat der zuständige BMF jedoch noch keinen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Besteuerung der Alterseinkünfte vorgelegt.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten Versorgungsempfänger gegen die Versorgungs-Festsetzungsbescheide Einspruch einlegen unter Hinweis auf das laufende Musterprozeßverfahren beim BVerfG zur Pensionsbesteuerung (Aktenzeichen: I BvR 959/85, I BvR 459/76).

Es ist nämlich zu beachten, daß erst ab 1. Januar 1993 steuerliche Besserstellungen für alle Steuerpflichtigen gelten, und zwar:

- Anhebung des Sonderausgaben-Vorgabzugs von 4000/8000 DM (Ledige/Verheiratete) auf 6000/12000 DM (§ 10 EStG),
- Anhebung des Grundhöchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen von Arbeitnehmern und Selbständigen von 2340/4680 DM (Ledige/Verheiratete) auf 2610/5220 DM sowie eine entsprechende Verbesserung beim hälftigen Höchstbetrag (§ 10 EStG),
- Anhebung des Versorgungs-Freibetrages von 4800 DM auf 6000 DM (§ 19 Abs. 2 EStG),
- Anhebung des Altersfreibetrages von 3720 DM auf 6000 DM (§ 24 a EStG).

AUS DER STA-KOMMISSION

Am 14. 4. 1992 tagte in Duisburg die Staatsanwaltskommission unter Vorsitz von Thiemann.

Bereits in der außerordentlichen Sitzung vom 4. 3. 1992 faßte die Kommission den Beschluß, anläßlich der Wahl zum Hauptpersonalrat 1993 wiederum eine landesweite Richterbundsliste aufzustellen. Hierfür traf die Kommission erste Vorbereitungen, u. a. wurde die

Plazierung der einzelnen Bezirke auf dieser Liste eingehend erörtert.

Im Hinblick auf eine bessere Wahrnehmung der Interessen und Belange der Staatsanwälte vertritt die Kommission die Auffassung, daß grundsätzlich ein Bedarf nach einer örtlichen Personalvertretung in jeder einzelnen Staatsanwaltschaft besteht.

Kontrovers diskutiert wurde der gemeinsame Runderlaß des Justizministe-

Personalratswahlen der Staatsanwälte – Das hat doch noch Zeit, oder?

Im Mai 1993 stehen die nächsten Wahlen zu den Haupt- und den Bezirkspersonalräten der Staatsanwälte im Lande NW an.

Die letzte Landesvertreterversammlung des Richterbundes in Kleve hat sich auf Vorschlag der StA-Kommission schon jetzt dafür ausgesprochen, zur Wahl des Hauptpersonalrats wie bei den letzten Wahlen auch diesmal wieder mit einer eigenen Liste anzutreten. Dies setzt insbesondere auf der Ebene der Bezirksgruppen Vorarbeiten voraus, die unverzüglich in Angriff genommen werden müssen. Ein knappes Jahr ist nicht viel Zeit, um attraktive Kandidatinnen und Kandidaten zu finden und über den Bereich der eigenen Behörde hinaus den Kollegen bekannt zu machen. Zwar steht uns mit RiStA ein Organ zur Verfügung, das alle Kolleginnen und Kollegen im Lande erreicht. Dies kann aber nur dann wirksam eingesetzt werden, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten möglichst frühzeitig bestimmt sind. Berücksichtigt man noch, daß die Urlaubszeit unmittelbar bevorsteht, so wird noch deutlicher, daß man sich bereits beeilen sollte.

Ein weiterer Grund, bereits jetzt aktiv zu werden, ergibt sich aus der wohl wiederum notwendigen Auseinandersetzung mit den lokalen sogenannten Hammer, Düsseldorfer und Kölner Listen. Es muß allen Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig deutlich gemacht werden, wie schädlich diese Listen, auf denen teilweise auch Richterbundsmitglieder kandidieren, für die Vertretung der Interessen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte letztlich sind.

Zwar haben bei den Beratungen des Hauptpersonalrates bisher unabhängig von dessen Zusammensetzung Bezirksinteressen nie eine Rolle gespielt. Gleichwohl begründet allein die Existenz solcher Listen den bösen Schein, der Hauptpersonalrat sei Schauplatz der Austragung regionaler Egoismen.

Darüber hinaus schmälern die Kandidaten und Wähler dieser Listen, wahr-

scheinlich ohne es zu wollen oder nur zu wissen, die Möglichkeit der Wahrnehmung der berufsständischen Interessen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen. Sowohl personell als auch von der Organisationsstruktur her ist der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes die einzige wirksame Interessenvertretung der Richter/innen und Staatsanwälte/innen in unserem Lande. Er allein kann durch den Vorstand, den eine ordentliche Geschäftsstelle unterstützt, sowie über seine auch im Ministerium

Diversion

„Diversion — laut Fremdwörterduden —: lat., 1) veralt. für Angriff von der Seite, Ablenkung; 2) lat.-russ. im kommunist. Sprachgebrauch: Sabotage des Klassenfeindes“.

„Sofern nicht im Einzelfall gewichtige erzieherische Gründe für die Durchführung des förmlichen Verfahrens sprechen, bietet sich bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität die Einstellung ohne Durchführung des förmlichen Verfahrens nach §§ 45, 47 JGG an (Diversion)“ — so die seit 1. Februar 1992 geltenden Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) — Gemeinsamer RdErl. des JM, des MAGS, des IM und des KM, veröffentlicht in JMBI. 1992, S. 52 f.

Auf den ersten Blick scheinen die beiden Informationen nichts miteinander gemein zu haben. Bedeutet doch Diversion im Strafverfahren nichts anderes als die Vermeidung des förmlichen Gerichtsverfahrens. Schon seit langer Zeit gibt es Bemühungen, gerade bei jugendlichen Straftätern, ein förmliches Verfahren zu vermeiden. Die folgenlose Einstellung im Jugendstrafverfahren (durch Ermahnung) stößt vielfach bei

gelesene Verbandszeitung (RiStA) Einfluß auf politische Vorhaben nehmen. Solches ist von den vorgenannten Listen, die lediglich Zweckbündnisse zur Wahl bestimmter Personen sind, auch gar nicht angestrebt.

Die Personalratswahlen sind jedoch die einzige Gelegenheit, bei der sich der Richterbund dem Votum aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stellen kann. Jede Stimme, die er dabei nicht erhält, berührt sein Gewicht bei der berufsständischen Interessenvertretung.

Es soll hier keine Feindschaft zu den Kolleginnen und Kollegen geschürt werden, die auf diesen Listen kandidieren. Vielmehr werden diese ausdrücklich eingeladen, zu erwägen, ob sie nicht auf der Liste des Richterbundes kandidieren wollen, um die vorgeschilderten Nachteile nicht eintreten zu lassen.

Sollte dies jedoch nicht erreichbar sein, so müssen wir uns bereits jetzt bemühen, unsere Kolleginnen und Kollegen unter Hinweis auf das zuvor Ausgeführte zu überzeugen, diesen Listen bei der Wahl eine deutliche Abfuhr zu erteilen.

Die Zeit drängt!

der StA leider auf Kritik (als sog. Du-Du-Termin). Andererseits gibt es gute Gründe, bei Jugendlichen dem abweichenden Normverhalten nicht eine zu große Bedeutung beizumessen. Handelt es sich doch zumeist um ein vorübergehendes Verhalten; der Jugendliche steckt seine Grenzen ab und probiert sie aus. Daher ist auch der Prozentsatz der Jugendlichen, die eine kriminelle Karriere beginnen, ausgesprochen niedrig. Da ist es einleuchtend, wenn die Justiz bei der Behandlung solcher Straftäter die richtige Gewichtung vornimmt. Die Folge ist, daß Verfahren vermehrt bei der Staatsanwaltschaft erledigt werden, oftmals ohne Einschaltung des Gerichts. Ein Diversionsverfahren ist für die Staatsanwaltschaft jedoch in aller Regel arbeitsaufwendiger als die Erhebung einer Anklage, muß doch die Frist zur Erfüllung der Auflagen oder Weisungen, die Voraussetzungen für die formlose Einstellung sind, überwacht werden. Bei Nichterfüllung muß letztlich doch eine Anklage erstellt werden. Pensenmäßig werden die Verfahren allerdings gleich behandelt. Dies dürfte bei der StA einer Diversionsneigung nicht gerade förderlich sein. Die erwähnten Richtlinien sollen jedoch der Förderung der Diversion dienen.

Doch zurück zur Erläuterung im Fremdwörterduden: Ablenkung — wovon? Von einer leisen Inflation des Pensenschlüssels?

Warum Deutscher Richterbund?

Richter, wohl auch Staatsanwälte, sind bekanntlich Individualisten. Viele von ihnen lehnen jegliche Verbandsmitgliedschaft ab, andere halten Verbands-tätigkeit für überflüssig.

Individualisten stehen aber auch nicht unter Zwängen und sind offen für Dinge, die vernünftig sind. Lesen Sie deshalb bitte, was der DRB — das heißt Ihr Richter- und Staatsanwaltskollege im Zimmer nebenan, denn im Richterbund arbeiten nicht berufsfremde Funktionäre — konkret im Sinn hat.

Der DRB sieht nach seiner Satzung seine Aufgabe vornehmlich darin, die richterliche Unabhängigkeit und die unparteiische Rechtsprechung zu wahren, Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft sowie die Belange der Richter und Staatsanwälte zu fördern.

Berufsständische Interessenvertretung ist die eine Seite der Arbeit des DRB. Es gibt keine andere Interessenvertretung, die sich unbeeinflusst von anderen Interessen wirklich in kompetenter Weise der Belange der Richter und Staatsanwälte annimmt.

Als es dem DRB 1974 gelang, die selbständige Richterbesoldung durchzusetzen, war dies ein riesiger Erfolg. Die R-Besoldung, die ohne den DRB nicht denkbar wäre, hat gegenüber der herkömmlichen Beamtenbesoldung langfristig Verbesserungen gebracht, die sich insbesondere in den Eingangsämtern ausgewirkt haben. 1981 ist es dann dem DRB gelungen, Besoldungskürzungen für Richter und Staatsanwälte im Rahmen der Haushaltskonsolidierung zu verhindern. Die Strukturverbesserung des Stellenschlüssels für Beförderungstellen bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften ist ein Erfolg des letzten Jahres, der allein dem DRB zu verdanken ist, weder ÖTV noch andere Verbände haben sich hierfür eingesetzt.

Gerade weil Richter und Staatsanwälte zur Durchsetzung ihrer Besoldungs- und Versorgungsinteressen, Urlaubsregelungen usw. nicht streiken dürfen, also kein Kampfmittel in der Hand haben, ist eine starke Interessenvertretung nötig. Und diese setzt einen hohen Organisationsgrad voraus. Wenn es schon nur eine vergleichsweise geringe Zahl von Richtern und Staatsanwälten gibt, so erhalten diese nur dann politisches Gewicht, wenn sich viele im Berufsverband zusammenschließen und kompetente und einsatzfreudige Kollegen zur Verfügung stehen, die sachlich und selbstbewußt die Anliegen der Richter und Staatsanwälte vertreten. Noch nicht gelungen ist es, das dringend erforderliche selbständige Amtsrecht der Staatsan-

wälte zu schaffen und Mitwirkungsrechte der Richter in personellen Angelegenheiten angemessen zu stärken, wofür sich der Richterbund schon seit Jahrzehnten einsetzt.

Eines der wichtigsten Anliegen ist die vernünftige Begrenzung des Arbeitspensums des einzelnen Kollegen. Im Rahmen der Problematik der Umsetzung der Arbeitszeitverkürzungen im öffentlichen Dienst für die an keine Arbeitszeit gebundenen Richter und Staatsanwälte und unter dem Diktat der leeren Kassen, welches der Schaffung von zusätzlichen Stellen entgegensteht, hat es der DRB wenigstens geschafft, daß auch den Richtern und Staatsanwälten pro Halbjahr ein Freistellungsurlaub zur Verfügung steht.

Aber nicht nur bei den „großen“ vom Bundes- oder Landesgesetzgeber zu regelnden Fragen ist die Arbeit des DRB nötig. Viele Unzuträglichkeiten der täglichen Arbeit können von dem einzelnen Kollegen nicht ohne Unterstützung bewältigt werden.

Betrachtet man z. B. nur das Kienbaum-Gutachten zur Organisation der Amtsgerichte und insbesondere den Nachtrag in DRiZ 92/75 und die dort

erwähnten im Zusammenhang mit der Befragung geäußerten Wünsche von Kollegen nach modernen Telefonanlagen mit Direktwahlmöglichkeit und modernen, funktionierenden Diktiergeräten, so zeigt sich, daß bei den bescheidensten Fragen des Arbeitsumfeldes noch eine Menge zu tun ist. Jeder von uns wird Beispiele kennen, in denen durch die schwerfällige Organisation der Justiz rationelles Handeln, etwa bei der kurzfristigen Terminierung, der Terminabstimmung mit Prozeßbeteiligten o. ä. verhindert oder zumindest erschwert worden ist. Änderungen können nur durch gemeinsames Handeln über die Richterräte und die Personalräte der Staatsanwälte, letztlich die hierauf spezialisierte Standesvertretung, erreicht werden.

Die Mitglieder der Personalvertretungen sind wiederum auf die Mitwirkung aller Kollegen angewiesen. Der DRB sieht eine seiner wesentlichen Funktionen darin, ein Forum der Diskussion, der Übermittlung von Wünschen und Problemen an die Vertreter in diesen Gremien zu bilden.

Wichtig für eine erfolgreiche Arbeit der Mitglieder in diesen Gremien ist auch die gegenseitige Information über die Grenzen der OLG-Bezirke hinaus, um Probleme, die im eigenen Bezirk

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE
Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,— DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 714477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

noch nicht akut geworden sind, rechtzeitig zu erkennen und eine einheitliche Organisation zu gewährleisten. Durch die jährlich stattfindenden Tagungen der Richterräte und durch innerverbandliche Information erfüllt der Richterbund dieses Bedürfnis.

Durch die Verbandszeitschrift Richter und Staatsanwalt in NRW (RiStA) und die Veranstaltungen der Bezirksgruppen bieten sich gerade für junge Kolleginnen und Kollegen erste Möglichkeiten, sich über Beurteilungen, Erprobung, Beförderungen pp. zu informieren. Vor Ort versuchen die Bezirksgruppen das Informationsbedürfnis der Kollegen zu befriedigen und Kontakte herzustellen. Wer sich dieser kollegialen Zusammenarbeit verweigert, wird kaum Möglichkeiten finden, Erfahrungen auszutauschen, Verständnis und Hilfe bei seinen Problemen zu finden und seine berechtigten Interessen durchzusetzen.

Der DRB leistet Hilfestellung bei der Einrichtung des Rechtsstaates in den neuen Bundesländern und unterstützt nach besten Kräften die dortigen Kolleginnen und Kollegen und insbesondere auch diejenigen, die sich aus den alten Ländern haben abordnen lassen und dort in anerkanntem Einsatz ihren Dienst tun, aber auch die hiesigen Kolleginnen und Kollegen, die die durch die Abordnungen entstehenden „Löcher“ stopfen müssen.

Die Arbeit in den Gremien und im DRB dient aber in vielen Bereichen nicht in erster Linie oder nicht nur der Interessenvertretung der Richter und Staatsanwälte sondern der Erhaltung oder Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrages des Grundgesetzes. Aus diesem Grund kön-

nen und müssen die Vertreter der Richter in den Mitwirkungsorganen und im DRB selbstbewußt und nachdrücklich ihre Forderung nach ausreichender Personal- und Sachausstattung und einer besonderen Anforderungen der Justiz gerecht werdenden Organisation aufstellen.

Wichtig ist deshalb auch die Mitwirkung bei der Gesetzgebung, bei allen Gesetzen, nicht nur den unsere Stellung und die Justiz betreffenden, denn wir müssen mit den Gesetzen arbeiten. Auch wenn man die Wirkung der Stellungnahmen des Deutschen Richterbundes gewiß nicht überschätzen darf, so haben sie doch schon bei vielen Gesetzen wesentliche Gesichtspunkte erst aufgezeigt und zur Geltung gebracht.

Schließlich gibt der DRB mit den Richtertagen den Richtern und Staatsanwälten die Gelegenheit zur aufgrund ihrer unabhängigen Stellung besonders wichtigen Reflexion und Selbstkritik. Die seit 1979 wieder regelmäßig alle vier Jahre stattfindenden Richtertage setzten maßgebliche — in der Öffentlichkeit auch beachtete — Impulse für die Diskussion über die Stellung der Justiz und die Fortentwicklung des Rechtsstaates.

Wirkungsvolles Handeln ist für den Deutschen Richterbund aufgrund der im Vergleich zu anderen Berufsgruppen geringen Zahl der Richter und Staatsanwälte schwierig. Deshalb ist es erforderlich, daß viele Kollegen sich dem Verband anschließen und durch ihre Mitarbeit bei der Mitgliederwerbung und bei der Meinungsbildung über die Bezirksgruppen und die Publikationen des DRB — DRiZ und RiStA — zu einem überzeugenden Auftreten beitragen.

Verabschiedung des Bundesvorsitzenden Dr. Pelz

Die Laudatio auf den scheidenden Bundesvorsitzenden Dr. Franz Joseph Pelz hielt auf der Bundesvertreter-Versammlung der Landesvorsitzende aus Nordrhein-Westfalen, Burkhard Treese. Er würdigte den langjährigen Einsatz von Dr. Pelz als Mitglied des Bundespräsidiums und — von 1982 bis zur Übernahme des neuen Amtes 1987 — als Landesvorsitzendem in NRW.

Dr. Pelz, der bereits seit 1973 für den Richterbund auf Landesebene aktiv gewesen ist, habe immer nach dem Grundsatz gehandelt, daß es im Richterbund eher auf das Team ankomme als auf den einzelnen und sei es auch der Vorsitzende.

Treese führte dann u. a. weiter aus:

Für die Aufgabe des Bundesvorsitzenden stand uns ein Mensch zur Verfü-

gung, der einmal von sich sagte: „Ich bin kein Rechtsphilosoph oder auch nur ein Rechtstheoretiker, sondern das, was man in der Bundesrepublik einen Praktiker nennt...“

Ich darf ergänzen: Gott sei Dank hatten wir in Dir in den vergangenen fünf Jahren keinen Theoretiker zum Vorsitzenden. Nein, einen Praktiker, der mit beiden Beinen in der alltäglichen Situation des Richters stand und steht und der deshalb immer ein Gegner des Richterfunktionärs ohne richterliche Aufgabe war.

Die nun kommenden Jahre brachten für Dich die Fortsetzung im Kampf um als richtig erkannte Forderungen mit sich.

Beispielhaft seien erwähnt:

Die Abschaffung des Status der Ge-

neralstaatsanwälte als politische Beamte. Eine Forderung, die nun wenigstens in einigen Ländern erfüllt ist.

Deine beständigen Sorgen und Hinweise galten der unterschiedlichen Behandlung von Strafverfahren — hier denke ich an den Kampf gegen den sogenannten Eierdiebelaß (Richtlinien zu § 153 a StPO). Aber auch der sogenannte Deal im Strafverfahren wurde von Dir kritisch betrachtet. Bei vielen Gelegenheiten, so auch bei der Eröffnung des DRiT 1987 in Hamburg, hast Du darauf hingewiesen, daß sich, ich zitiere „in der Strafrechtspflege... gerade im Bereich von Großverfahren — aber keineswegs nur dort — seit einiger Zeit Erledigungsmechanismen, die uns zu großer Besorgnis Anlaß geben sollten, entwickelt haben. Aus fundamentaler Ermittlungs- und Verfahrensnot heraus sehen sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften immer mehr gezwungen, gegen ein teilweises Geständnis auf die Feststellung und strafrechtliche Würdigung weiterer relevanter Handlungen zu verzichten und gegen einen allseitigen Rechtsmittelverzicht „eilvernehmlich“ — ich gebrauche dieses Wort in Anführungszeichen — und zum Vorteil des Angeklagten ein Verfahren zu Ende zu bringen“.

Gerade dieses Beispiel zeigt auf, daß Verbandspolitik nicht Politik eines Tages ist, sein kann und auch sein will.

Beim Deal wird versucht, einen Mord zum Totschlag herunterzumendeln.

Dr. Kintzi

Der Erledigungsdruck auch und gerade in Zivilverfahren ist von Dir immer wieder angeprangert und thematisiert worden. Deine Furcht, das Bild des 5-Minuten-Arztes könne abgelöst oder ergänzt werden vom Bild des 5-Minuten-Richters, ist Dir sicherlich nicht genommen worden. Woher sonst die berechtigte Sorge, daß sogenannte Entlastungsgesetze nur für Taschenspielertricks erhalten sollen nach dem Motto aus 4 mach 1.

Nie hast Du aufgehört — und wir werden es auch nicht können —, die Forderung nach der Novellierung des Deutschen Richtergesetzes zu erheben. Es ist schlicht nicht zu glauben, daß die Forderung des Art. 97 Abs. 1 GG: „Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besondere Bundesgesetze zu regeln“ im Jahre 1992 immer noch nicht vollständig erfüllt ist. Noch immer lautet § 46 DRiG: „Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter die Vorschriften der Beamten entsprechend.“

In Deiner Amtszeit ging der DRB dazu über, über den Tellerrand des eige-

nen Landes zu schauen. Ich meine hier nicht die Internationale Richtervereingung.

Du nahmst die Ansprache anlässlich der Festveranstaltung zum 40. Jahrestag der Neugründung des Deutschen Richterbundes am 23. 11. 1989 in München zum Anlaß, auf das Schicksal kolumbianischer Justizbediensteter hinzuweisen. Wer hätte gedacht, daß die damals ins Leben gerufene Kolumbienhilfe des DRB bis heute weit über 600 000,— DM einbringen würde. Eine Hilfe, die selbstverständlich mit dem Richterbund aber auch mit dessen Vorsitzenden Dr. Pelz verbunden bleibt.



Rainer Voss neuer Bundesvorsitzender

Die Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes wählte am 30. April 1992 in Staffelstein/Bayern mit 245 gegen 28 Stimmen bei 9 Enthaltungen VRLG Rainer Voss, Düsseldorf, zum neuen Vorsitzenden des DRB. Voss (51) tritt die Nachfolge von Dr. Franz Joseph Pelz an, der nach fünfjähriger Tätigkeit nicht mehr für dieses Amt kandidiert hatte.

Rainer Voss begann seine richterliche Tätigkeit 1972 als Gerichtsassessor im Bezirk des LG Düsseldorf. 1975 wurde er zum Richter am Landgericht, 1988 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt. Voss ist verheiratet und hat einen Sohn.

Dem Präsidium des DRB gehört Voss seit 1977 an, seit 1980 als stellvertretender Vorsitzender. Seit 1989 ist Voss zugleich Vorsitzender der Europäischen Richtervereingung.

Im Präsidium des DRB war Voss bislang u. a. für die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sein besonderes Engagement gilt daneben den mit der Rechtsangleichung in Europa für den Justizbereich verbundenen Fragen.

In diesem Zusammenhang muß die erstmalige Verleihung des Menschenrechtspreises durch den Deutschen Richterbund erwähnt werden.

Du hast es in Würdigung des Preisträgers Zuniga Paz so ausgedrückt: „Die Unterstützung für die Kolumbienaktion hat uns Mut gemacht, ein weiteres Zeichen zu setzen. Richter und Staatsanwälte und Rechtsanwälte sind in vielen Ländern der Welt mit dem Tode bedroht, wenn sie sich für die Unabhängigkeit der Justiz, die Menschenrechte und für die Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Um Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten oder Organisationen dieser Berufsgruppen, die unter Einsatz ihres Lebens, ihrer Gesundheit oder Freiheit oder unter Inkaufnahme sonstiger schwerer persönlicher Nachteile für die Wahrung und Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien eintreten, ein Zeichen unserer Verbundenheit und Solidarität zu geben, hat sich der DRB entschlossen, einen Menschenrechtspreis zu stiften.“

Die Zeit Deiner Vorsitzendentätigkeit ist eng verbunden mit den aufregenden Jahren, die die Bundesrepublik ab 1989 erlebt hat. Die bereits erwähnte Feier anlässlich der 40jährigen Wiederkehr der Neugründung hast Du geschlossen mit der Hoffnung: „Für die Feier der 50. Wiederkehr der Neugründung des

Die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes befindet sich seit 1975 in Bonn-Bad Godesberg, nahe dem Bundesministerium der Justiz. Sie ist ständiger Arbeitsplatz des — hauptamtlichen Geschäftsführers des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen.



Der Bundesgeschäftsstelle obliegt nicht nur die — in einem Verband von 14 000 Mitgliedern nicht unerhebliche — „innere“ Verwaltungsarbeit; hier werden auch die zahlreichen nach außen eingerichteten Aktivitäten des Verbandes vorbereitet, koordiniert und umgesetzt. Am — häufig auftretenden — Beispiel der Erarbeitung einer Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf läßt sich das etwa so beschreiben:

DRB in zehn Jahren wünsche ich mir die Teilnahme von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Ost-Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Halle und aus anderen Städten der DDR als Vertreter wahrhaft freier und unabhängiger Kolleginnen und Kollegen.“

Ein Wunsch, der — wer konnte es schon ahnen — Gott sei Dank eher als in 10 Jahren in Erfüllung gegangen ist.

Von damals bis heute gilt Dein und das Bemühen des ganzen Präsidiums, in den fünf neuen Bundesländern unabhängige und starke Landesverbände des DRB zu gründen, zu beleben und zu unterstützen.

Letztlich aber gilt, was Du 1981 in RiStA geschrieben hast: „Es wird in den nächsten Jahren immer mehr Arbeit geben; immer mehr Richter und Staatsanwälte wird es nicht geben.“

Der Praktiker Dr. Franz Joseph Pelz wird, denke ich an dieser Stelle sagen: Machen Sie weiter auf dem eingeschlagenen Weg mit einem starken Deutschen Richterbund.

Mir bleibt im Namen aller zu sagen:

Lieber Franz Joseph, Anerkennung und Dank für Dein Organisations- und Koordinierungsvermögen und Deine selbstlose und erfolgreiche Arbeit im Deutschen Richterbund — Bund der Richter und Staatsanwälte —.

Dem DRB (der Bundesgeschäftsstelle) geht der Referentenentwurf eines ... Gesetzes des BMJ zu, zu dem um Stellungnahme innerhalb einer bestimmten (meist unzumutbar kurzen) Frist gebeten wird. Der Geschäftsführer leitet den Entwurf, ggf. mit einer ersten Stellungnahme versehen, den Mitgliedern des Präsidiums zu. In der nächsten Sitzung des Präsidiums findet ein erster, vorläufiger Meinungsaustausch darüber statt; der Entwurf wird dann in aller Regel der zuständigen Fachkommission mit der Bitte überwiesen, dazu einen Vorschlag für die Stellungnahme des Verbandes auszuarbeiten.

Zur Vorbereitung der dann notwendig werdenden Kommissionssitzung werden die Mitglieder der Kommission gebeten, jeweils zu — verschiedenen — Teilen des Entwurfs schriftliche Stellungnahmen auszuarbeiten. Diese werden anschließend in einer dafür anberaumten Sitzung der Kommission gemeinsam erörtert, ergänzt, verändert, verworfen oder übernommen, jedenfalls zu einem Gesamtpapier zusammengefügt und dem Präsidium als Vorschlag der Kommission vorgelegt. Das Präsidium seinerseits prüft das Papier der

Kommission und beschließt auf dieser Basis seine abschließende Stellungnahme zu dem in Rede stehenden Vorhaben. Dabei ist es an die Auffassung der Kommission nicht gebunden, es kann also Kommissionsvorlagen nach eigenem Sachverstand stets abändern.

Zu besonders wichtigen Themen (jüngst etwa zu dem Entwurf des Rechtspflege-Entlastungsgesetzes) finden die abschließenden Diskussionen und Beschlußfassungen im Bundesvorstand oder in der Bundesvertreterversammlung statt. Die Stellungnahme wird dann — als Stellungnahme des Deutschen Richterbundes — den zuständigen Adressaten (Bundesjustizminister, Parteien, Fraktionen, Verbänden etc.) zugeleitet.

Keineswegs ist aber mit der Versendung der schriftlichen Stellungnahme die Arbeit in der Weise getan, daß die Sache „abgehakt“ werden könnte. Vielmehr kommt es in der Folgezeit häufig noch zu mündlichen Erörterungen der in Rede stehenden Entwürfe in den zuständigen Fachministerien oder Ausschüssen des Bundestages, insbesondere im Rechtsausschuß. Auch werden wichtige Themen vorab und „informell“ mit den zuständigen Beamten und Experten der Bundestagsfraktion erörtert.

In der Bundesgeschäftsstelle wird auch — ein weiteres Beispiel für die dort geleistete Arbeit — der monatlich 16seitige Verbandsteil der DRiZ thematisch konzipiert, textlich erfaßt, redaktionell bearbeitet, gelesen und korrigiert. Das ist mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden, an dem nicht nur die Redaktion, die sich jeden Monat zu einer halbtägigen Redaktionskonferenz hier trifft, sondern auch alle Mitarbeiterinnen der Bundesgeschäftsstelle — jede für einen bestimmten Bereich — ihren regelmäßigen, je eigenen Anteil haben.

Zum eigentlichen Kernbereich der Tätigkeit der Geschäftsstelle — dem Komplex „Verwaltung“ — gehören, nur stichwortartig und unvollständig aufgelistet, etwa die Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge, die Buchführung über Ein- und Ausgaben, die Organisation und Abwicklung von Reisen und auswärtigen Sitzungen, die Umsetzung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Information der Mitgliedsvereine und Bezirksgruppen, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane und Kommissionen — von der Buchung der Hotelzimmer über die Erstellung von Tagesordnung und Sitzungsvorlagen bis zur Abrechnung von Reisekosten, der Fertigung der Protokolle, der Umsetzung gefaßter Beschlüsse usw. Die Liste ließe sich zwanglos fortsetzen.

Neuwahl des Bundespräsidiums

Neben der Wahl des Vorsitzenden des Richterbundes standen auch die Wahlen an zu den weiteren Ämtern im Bundespräsidium.

Zu stellvertretenden Vorsitzenden wurden dabei gewählt:



OStA Dr. Hans-Helmut Günter (57) aus Aachen

sowie
PrinSG Kristin Tüttenberg (51) aus Koblenz
und
OStA Victor Weber (54) aus Berlin.

Außerdem gehören wiederum weitere neun Mitglieder dem Präsidium an, von denen aus Nordrhein-Westfalen kommen:



VRLAG Ernst-Dieter Berscheid (49) aus Hamm



und
RLG Ulrich Voß (44) aus Düsseldorf

Zur aktuellen Lage im Besoldungsbereich

Die Anpassung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte erfolgt — wie die der Beamten — durch Gesetz und nicht, wie im Bereich der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, durch Tarifverträge. Nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes wird die Besoldung entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

Der DRB kann keinen direkten Einfluß auf die Tarifverhandlungen nehmen, auch wenn die tariflich erzielten Verhandlungsergebnisse regelmäßig auf die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten übertragen werden. Der DRB wird im Rahmen der im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Beteiligungsgespräche beim Bundesminister des Innern zur Besoldungsanpassung gehört. Eine indirekte Einflußnahme besteht jedoch darin, daß der DRB, wie er es zuletzt im Jahr 1991 getan hat — der Verband forderte damals eine lineare Anpassung der Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger um mindestens 10,5% ab 1. 1. 1991 —, eine prozentual bezifferte Forderung zur Höhe der Besoldungsanpassung stellt.

Im Jahre 1991 hatte der DRB im Hinblick auf die äußerst unbefriedigende Besoldungsentwicklung in den Jahren 1988, 1989 und 1990 eine solche prozentual bezifferte Forderung erhoben. Für 1992 hat der Bundesvorstand Ende Januar dieses Jahres beschlossen, keine prozentual bezifferte Forderung zur Höhe der linearen Anpassung der Gehälter und Versorgungsbezüge zu erheben. Der DRB wird statt dessen bei den anstehenden Beteiligungsgesprächen beim Bundesminister des Innern auf die Sicherung einer angemessenen Teilhabe der Richter und Staatsanwälte an der allgemeinen Einkommensentwicklung bestehen. In der Praxis wird dies darauf hinauslaufen, daß die im Tarifbereich erzielten Verhandlungsergebnisse wie bisher regelmäßig übernommen werden.

Auf eine Abkehr von diesem Automatismus besteht kaum Aussicht, auch wenn dies in manchen Jahren, wie etwa 1988, 1989 und 1990, wünschenswert gewesen wäre, als von den Gewerkschaften Arbeitszeitverkürzungen, an denen die Richter und Staatsanwälte in keiner Weise teilhaben, mit einem sehr geringen Lohnzuwachs erkauft wurden. Der Gesetzgeber würde sich, weiche er einmal zugunsten der Richter und Staatsanwälte vom Tarifiergebnis ab, später

stens im Folgejahr massiven Pressionen durch andere Gruppen, insbesondere auch der beteiligten Gewerkschaften, ausgesetzt sehen. Somit ist hier für eine Verbesserung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte über das Tarifiergebnis hinaus kein Raum.

Der Deutsche Richterbund hat deshalb in der Vergangenheit (Einführung der R-Besoldung im Jahr 1975), aber auch in jüngster Zeit sein Hauptaugenmerk auf strukturelle Verbesserungen im Bereich der R-Besoldung gerichtet und damit auch erhebliche Erfolge erzielt.

So wurde auf Initiative unseres Verbandes im erst kürzlich verabschiedeten Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1991 mit Wirkung zum 1. 1. 1994 die Zahl der Beförderungsmöglichkeiten bei Staatsanwaltschaften, Amtsgerichten, Arbeitsgerichten und Sozialgerichten deutlich erhöht, gerade also in einem Bereich, in dem bisher die Möglichkeiten, ein Beförderungsmittel zu erreichen, verhältnismäßig ungünstig waren. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung kann nunmehr auf je vier (bisher fünf) Planstellen für Staatsanwälte eine Planstelle für einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter ausgebracht werden. Bei den genannten Gerichten kann auf je sieben (bisher zehn) Richterplanstellen eine Stelle für einen weiteren aufsichtsführenden Richter ausgebracht werden. Eine Amtszulage erhalten nunmehr die Direktoren der genannten Gerichte mit acht (bisher elf) und mehr Richterplanstellen.

Dies ergibt für Nordrhein-Westfalen bei den Staatsanwaltschaften 41 neue Beförderungsmöglichkeiten in R 2, bei den Amtsgerichten 64 neue Beförderungsmöglichkeiten in R 2 und 21 neue Beförderungsmöglichkeiten in R 2 mit Zulage.

Darüber hinaus hat der Innenausschuß des Bundestages im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1991 am 30. Oktober 1991 die Bundesregierung gebeten, Lösungen für weitere besoldungspolitische Maßnahmen, dazu gehören auch die vom DRB geforderten Verbesserungen in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2, durch Anfügen von zwei Lebensaltersstufen, zu prüfen.

Diese Ergebnisse zeigen, daß der vom DRB eingeschlagene Weg, Besoldungsverbesserungen vor allem durch strukturelle Maßnahmen zu erreichen und nicht durch lautstark in der Öffentlichkeit erhobene Prozent-Forderungen, der richtige ist.

OStA Josef Grieser, Ingolstadt
Mitglied des Bundespräsidiums
Vorsitzender der Besoldungskommission

Fachkommissionen: wichtig und effektiv — aber weitgehend unbekannt

Zu den in der Satzung umschriebenen Zielen des DRB gehören gleichermaßen die Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Richter und Staatsanwälte, die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und die Förderung von Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Selbst von Mitgliedern unseres Verbandes ist nun von Zeit zu Zeit zu hören, diese hehren Ziele seien ja eine schöne Sache, ihre Umsetzung sei aber leider nicht ersichtlich. Mit anderen Worten: wenn es darauf ankomme, bewirke der DRB ja doch nichts — weder auf der ministeriellen, noch der parlamentarischen Entscheidungsebene. Daß es sich bei dieser Auffassung um eine eklatante Fehleinschätzung handelt, läßt sich signifikant an der Arbeit der ihrer Bezeichnung nach so trocken klingenden Fachkommissionen unseres Verbandes belegen.

Herausgegriffen sei zunächst die „Große Strafrechtskommission“, die zum Problemkreis der Verständigung im Strafverfahren („Deal“) bereits im März 1990 die sogenannten „Münsterschen Thesen“ erarbeitet hat (JR 1990, S. 309 ff), welche auf der diesjährigen Bundesvertreterversammlung soeben aus-

drücklich billigend zur Kenntnis genommen worden sind.

Das zugrundeliegende Gutachten (Teil I) der Großen Strafrechtskommission hat zwischenzeitlich nicht nur Eingang in die höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Fragenkreis gefunden (BGH-Urteil v. 23. 1. 1991 - 4 StR 365/90 -, NJW 1991/1692 = BGH St 37, 298), sondern geht auch — insoweit handelt es sich allerdings um eine Besonderheit bei der Kommissionsarbeit des DRB — auf einen Auftrag des BMJ zurück, der in Abstimmung mit dem Bundesvorstand erteilt worden ist. Eine Überprüfung der Ergebnisse dieses Gutachtens durch die Große Strafrechtskommission im Hinblick auf das vorgenannte Urteil des BGH sowie die Empfehlungen des 58. DJT hat zu dem Ergebnis geführt (Gutachten, Teil II), daß diese zur Änderung oder Ergänzung der „Münsterschen Thesen“ keinen Anlaß geben, da inhaltlich eine weitgehende Übereinstimmung, tw. gerade in Anlehnung an die Thesen, besteht.

I.ü. hat sich die Kommission nicht mehrheitlich für eine gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ausgesprochen, hilfsweise aber einen Gesetzesvorschlag erarbeitet.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen.

7,85%, Auszahlung 96%,
effektiver Jahreszins fest für
die gesamte Laufzeit 8,64%.
Laufzeit: 20 Jahre.
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.

20.000,- mtl. DM	205,84
50.000,- mtl. DM	512,09
80.000,- mtl. DM	815,33
120.000,- mtl. DM	1.223,00

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,-
mtl. DM 126,95. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,92%.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung
(Täglich 8.30 - 18.30 Uhr, auch samstags von 9.30 - 12.00 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung
2900 Oldenburg · Würzburger Str. 8 · Tel. 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219 · Volksbank Lennwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,4% p. M.
2% Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 323,33
effektiver Jahreszins nur 10,69%



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1%

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (0 30) 8 83 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Die Große Strafrechtskommission ist, ebenso wie die weiteren Fachkommissionen des DRB, mit in der Praxis tätigen Mitgliedern unseres Verbandes besetzt, die sich dieser Aufgabe ehrenamtlich widmen.

Besetzung der Kommissionen

Es bestehen zur Zeit noch zwölf weitere Fachkommissionen, die im Anschluß an die Bundesvertreter-Versammlung vom Bundesvorstand die einzelnen Kommissionen des Richterbundes neu besetzt wurden.

Aus Nordrhein-Westfalen wurden hierbei gewählt:

RLG Dr. Peter Thurn (36) aus Köln — Kommission für Aus- und Fortbildung



VRLG Peter Vinzelberg (51) aus Düsseldorf — Besoldung

RVG Dr. Klaus Mertens (44) aus Münster — öffentliches Recht



VRLG Ludwig Schiller (55) aus Duisburg — Richteramtsrecht

OStAin Dr. Helga Engshuber (56) aus Düsseldorf*) — StA-Kommission



StAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl (43) aus Düsseldorf — StA-Kommission

VRLG Horst Neumann (49) aus Mönchengladbach — Kleine Strafrechtskommission 1)

VRLG Hans Nüsse (47) aus Dortmund — Große Strafrechtskommission 2)



1) RAG Dr. Andreas Hohendorf (43) aus Höxter — StPO-Kommission,



2) VRLG Franzjosef Ploenes (51) aus Köln — Zivilrecht



RLG Michael Braun (35) aus Münster**) — Zivilrecht

Kommissionen ohne NRW-Mitglieder:
Zivilverfahrensrecht
Arbeitsgerichtsbarkeit
Finanzgerichtsbarkeit
Sozialgerichtsbarkeit

**Friede den Kommenden,
Freude den Bleibenden,
Segen den Scheidenden.
Spruch aus der Franziskaner-Kirche
in Vierzehnheiligen**

Diese Kommissionen werden im Auftrag des Präsidiums bzw. Bundesvorstandes tätig. Den Vorsitz führt üblicherweise das für den jeweiligen Sachbereich zuständige Mitglied des — einschließlich des Bundesvorsitzenden 13köpfigen — Präsidiums. Ihre weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine vom Bundesvorstand gewählt.

*) inzwischen LOSTain in Göttingen
**) inzwischen abgeordnet nach Sachsen-Anhalt

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß Mitglieder ein — wünschenswertes — eventuelles Interesse an der Mitarbeit in einer Kommission über den Vorstand ihrer Bezirksgruppe verbandsintern Bekanntmachen sollten. Eine Berücksichtigung bislang insoweit nicht aktiver Mitglieder ist hierbei keineswegs ausgeschlossen — womit gelegentlich zu hörende resignative Bemerkungen, jedenfalls der Einzelne könne ja nun wirklich nichts bewirken, endlich widerlegt sein sollten.

Die Fachkommissionen erarbeiten als Vorlage für die Verbandsorgane die Stellungnahmen des Verbandes hinsichtlich aktueller Gesetzgebungsvorhaben oder eigener Verbandsinitiativen, die — im Vorfeld parlamentarischer Beratungen — dem federführenden Ministerium bzw. — später — dem Parlament und insbesondere seinen Ausschüssen vorgetragen werden.

Die Effizienz dieser Arbeit zeigt sich zum Beispiel an dem Arbeitsergebnis der Besoldungskommission, deren Vorschlag zur Verbesserung der Besoldungsstruktur u. a. bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften nunmehr tw. Gesetz geworden ist.

Die Aktualität der Arbeit zeigt sich an den im Zusammenhang mit dem sog. „Entlastungsgesetz“ erarbeiteten Stellungnahmen der Zivil- und der Strafvollstreckungskommission sowie der Kommissionen für die Finanz- und die Sozialgerichtsbarkeit. Zur Information insoweit wird auf DRiZ 1991/293 verwiesen. Die „kleine“ Strafrechtskommission wird sich, nachdem die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (DRiZ 1991/456) abgeschlossen ist, mit der aktuellen Frage der Verjährung von staatlichem Unrecht in der ehemaligen DDR befassen.

Die Kommission für die Angelegenheit der Staatsanwälte hat sich z. B. mit der Frage des Status (politischer Beamter?) der Generalstaatsanwälte befaßt; insoweit sind in einigen Bundesländern zwischenzeitlich ja von unserem Verband geforderte Änderungen erfolgt. Abschließend sei bemerkt, daß selbstverständlich auch auf der Ebene des Landesverbandes NW Kommissionen und Arbeitsgruppen tätig sind. So z. B. die StA-Kommission, seit kurzem die Arbeitsgruppe für den Bereich „Störungen im Strafverfahren“. Insoweit sind alle Mitglieder aufgerufen — entweder über den Vorstand ihrer Bezirksgruppe oder unmittelbar an den Landesvorstand bzw. an RiStA — eigene krasse Erfahrungen zu diesem Fragenkreis mitzuteilen und damit diese Arbeit mit Tatsachenmaterial zu unterstützen.

Verbands-Arbeit im politischen Raum

Zum Gesetz-Entwurf „Organisierte Kriminalität“ hatte OstA Wolfgang Rahmer für den Richterbund bei der Anhörung im Rechtsausschuß des Bundestages eine Stellungnahme abgegeben und aus seiner täglichen Arbeit mit Beispielen berichtet.

In seinem Schlußwort rief er die Politiker auf:

Während sich das Organisierte Verbrechen ungehemmt ausbreitet und immer größere Macht erlangt, haben wir neben der dringend erforderlichen Aufbauarbeit im Beitragsgebiet und permanentem Personalmangel mit einem rechtlichen Instrumentarium zu arbeiten, das in Erkenntnisgewinnung, -umsetzung und gerichtlicher Verwertung mehr Probleme als Lösungen anbietet. Meine Kollegen und ich sind es leid, fehlende Eingriffsbefugnisse durch die von interessierter Seite immer wieder kritisierte extensive Ausschöpfung unserer bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zu ersetzen. Wir sind es leid, in Prozessen auftreten zu müssen, wo in „bewährter Art“ ein „Feuerwerk“ von Anträgen das Gericht in die Defensive drängen soll, wo das Beweisantragsrecht als Druckmittel und die Androhung von Befangenheitsanträgen als

Einschüchterungsinstrument mißbraucht werden. Wir haben kein Verständnis für ein Datenschutzrecht, das ausschließlich den Interessen der Täter dient. Unsere, der Rechtsgemeinschaft dienende Arbeit benötigt ein der Kriminalitätsentwicklung angepaßtes Recht. In diesem Sinne stellt der Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt, aber sicher keine Lösung der Probleme dar. Ich bitte Ihren politischen Einfluß im Interesse einer rechtsstaatlichen und effektiven Bekämpfung dieser Bedrohung unserer Gesellschaft zu nutzen.

LESERBRIEF

Zu „Frage an unsere Leserschaft“ in RiStA 2/1992 erhielt die Redaktion folgendes Antwortschreiben des RLG (männlich) Robert Turnwald:

Ihre Anfrage an die Leserschaft der April-RiStA, wie man die Problematik der zweigeschlechtlichen Schreibweise der Richterdienstbezeichnung zur Zufriedenheit der Leserschaft in den Griff bekommen könnte, zeugt von einer tiefen demokratischen Grundhaltung der Redaktion. Die Redaktion hat darüber hinaus in erfreulicher Klarheit gezeigt, daß sie die verfassungsrechtlich garantierte Gleichbehandlung von Mann und Frau sehr ernst nimmt.

Eine Antwort auf Ihre Frage ist indessen für einen dem Fortschritt und der Grundge-

setztreue verpflichteten Mann nicht einfach zu geben, weil das Selbstbewußtsein der Richterinnen im eingeschlechtlichen, biologischen Sinne sehr entscheidend von der Kompliziertheit der (schriftlichen) Anrede abhängig ist. Andererseits sollte man sich als ein der Entscheidungsfreudigkeit verpflichteter Richter im eingeschlechtlichen Sinn vor einer eindeutigen Antwort nicht drücken: Ich halte es für eine der wesentlichsten, kurzfristigen Aufgaben unserer Organisation, das Übel an der Wurzel zu packen, d. h. endlich eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, wonach in allen Rechtsnormen die zweigeschlechtliche Schreibweise einzuführen ist. Es ist eine Perversion der dem Art. 3 GG immanenten Wertordnung, wenn bereits in Art. 13 GG von dem „Richter“ die Rede ist. Umgekehrt empfinde ich es als männlicher Grundrechtsträger für unerträglich, daß im StGB nur vom „Täter“ die Rede ist.

Als männliche und weibliche Organe der Rechtspflege wissen wir alle nur zu gut, daß nicht selten auch Frauen Straftatbestände verwirklichen und dabei auch rechtswidrig und oft sogar schuldhaft handeln!

Im Rahmen einer solchen umfassenden Gesetzesänderung könnten gleichzeitig die Pressegesetze dahingehend geändert werden, daß jedes Druckerzeugnis Amtsbezeichnungen und sonstige Titulierungen stets zweigeschlechtlich wiedergeben muß. Der genaue Wortlaut der Bezeichnungen müßte durch Mehrheitsentscheidung einer Basisversammlung aller weiblichen und noch zu institutionalisierender männlicher Gleichstellungsbeauftragten oder einer Delegiertenversammlung (Quote 50 : 50) festgelegt werden.

B H W D I S P O 2 0 0 0

Ihr persönliches Wunschprogramm.

Mit BHW DISPO 2000 geben die Wünsche den Ton an.

▲ Vermögen bilden.

Mit Geld vom Staat und Arbeitgeber.

▲ Eigentum erwerben.

Mit der günstigen BHW-Finanzierung.

▲ Freiheiten genießen.

Mit dem flexiblen BHW DISPO 2000.

Sichern Sie sich jetzt Zeit- und Geldvorteile.

Fragen Sie Ihren BHW-Berater.

BHW-Geschäftsstelle
Caldenhofer Weg 27
4700 Hamm
Tel. (0 23 81) 1 30 31

BHW
Bank · Bausparkasse · Versicherung
Immer eine Idee mehr.



Die BHW-Gruppe: BHW Bausparkasse AG als Partner für den öffentlichen Dienst.
Und für alle: BHW Allgemeine Bausparkasse AG, BHW Bank AG, BHW Lebensversicherung AG, BHW Immobilien GmbH.

Informationsnachmittag für Frauen

Assessoren-Seminar des Richterbundes

Am 20. 2. 1992 führte der Bezirksrichterrat beim OLG Düsseldorf einen Informationsnachmittag für Frauen durch. OStAin Marlies Hampel, die Frauenbeauftragte beim JM NW, und RinOLG Ina Oellers, die Frauenbeauftragte beim OLG Düsseldorf, stellten ihre Arbeit vor.

Der Anteil der Frauen im richterlichen Bereich steigt ständig, so waren 1991 von den eingestellten Richtern 45% Frauen, 1990 betrug der Gesamtanteil der Frauen im richterlichen Dienst 18%. Es gilt nun, sich dafür einzusetzen, daß der Anteil in den Beförderungssämtern entsprechend ansteigt. Hierzu wies Frau Hampel darauf hin, daß Frauen verstärkt bereit sein müßten, Aufgaben in der Verwaltung und in Arbeitsgemeinschaften zu übernehmen, wenn sie die gleichen Beförderungschancen wie Männer erreichen wollten. Sie habe die Erfahrung gemacht, daß der größte Teil der Richterinnen spezielle Frauenförderungsprogramme ablehne.

Frau Oellers berichtete, daß sie im richterlichen Bereich nicht für Beförderungen, sondern nur für Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigungen und Erprobungen zuständig sei.

In der anschließenden Diskussion standen die konkreten Fragen der Frauen mit Kindern im Vordergrund: Erziehungsurlaub und Beurlaubung aus familiären Gründen, Teilzeitbeschäftigung, Erprobung auf halber Stelle.

Wegen der Unterschiede zwischen Erziehungsurlaub, der bis zu zwei Jahre nach der Geburt eines Kindes gewährt werden kann, und Beurlaubung aus familiären Gründen, der bis zu neun Jahre betragen kann, für Dienstatler, Beihilfeanspruch und Altersversorgung will der BRR darauf hinwirken, daß durch die Verwaltung, wenn ein Antrag gestellt wird, eine Information stattfindet und die für den Betroffenen günstigste Antragstellung empfohlen wird.

Offenbar wenig bekannt, jedenfalls wenig genutzt ist die Möglichkeit, während der Beurlaubung Urlaubsvertretungen zu übernehmen und so den Kontakt zum Beruf zu halten. Der aufgeworfene Frage, ob während des Erziehungsurlaubs eine Nebentätigkeit als Arbeitsgemeinschaftsleiterin möglich ist, ist der Bezirksrichterrat inzwischen nachgegangen. Es wurde geklärt, daß es rechtliche Hindernisse nicht gibt. Nur bei langjähriger Beurlaubung bestehen wegen des fehlenden Kontakts zur Praxis Bedenken gegen einen Einsatz als Arbeitsgemeinschaftsleiterin.

Zur Frage der Erprobung auf halber Stelle gibt es im OLG-Bezirk Düsseldorf noch keine Erfahrung. Insoweit wurde der Wunsch geäußert, vor einer derartigen Erprobung abzuklären, in welchen Senaten diese Art der Erprobung akzeptiert würde.

Insgesamt zeigten die angesprochenen Einzelprobleme einmal mehr, wie wichtig es ist, die Richterräte bei den einzelnen Gerichten oder die Mitglieder des Bezirksrichterrates bei dienstlichen Problemen rechtzeitig anzusprechen. Dies gilt nicht nur für Kolleginnen, sondern auch für Kollegen, und sei als Aufruf an sie alle noch einmal formuliert.

Der Deutsche Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, veranstaltet in der Zeit vom 7. September bis 10. September 1992 ein Fortbildungsseminar für junge Richter/innen und Staatsanwälte/innen zum Thema

Ansprüche, Erwartungen und Enttäuschungen in der Wirklichkeit des Berufsalltags

Tagungsort: Sportschule Kaiserau, Jakob-Koenen-Straße 5, 4708 Kamen-Methler

Beginn: Mo., 7. September 1992, 14 Uhr
Ende: Do., 10. September 1992, 14 Uhr

Teilnehmerzahl: maximal 12

Unkostenbeitrag: 100,— DM.

Gegenstand des Seminars soll die Beschäftigung mit spezifischen Konflikten des Berufsalltags sein, wie sie von Berufsanfängern und jüngeren Kollegen erfahren werden.

Das Seminar wird geleitet von einem Psychologen, der aus Organisations- und Fortbildungszusammenhängen im Justizbereich viel Erfahrung mit der Arbeit am Gericht und ihren spezifischen Belastungen hat und nunmehr bereits zum vierten Mal diese Aufgabe wahrnehmen wird.

Die Tagung wendet sich an Berufsanfänger, also Kolleginnen und Kollegen, die in den Jahren 1990, 1991 und 1992 in den Justizdienst eingestellt wurden bzw. werden. Die Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme.

Der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes trägt die Kosten für die Unterbringung in Einzelzimmern und volle Verpflegung.

Damit das Ganze allerdings finanzierbar bleibt, müssen wir einen Unkostenbeitrag von 100,— DM pro Person erheben. Fahrtkosten können leider nicht erstattet werden.

Die verbindliche Anmeldung wird auf nebenstehendem Abschnitt bis zum 1. Aug. 1992 erbeten. Sie kann bei den Vorsitzenden der Bezirksgruppen des Deutschen Richterbundes Ihres Landgerichtsbezirkes abgegeben oder direkt geschickt werden an den

Deutschen Richterbund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Str. 11, 4700 Hamm 1.

Der Unkostenbeitrag wird bei der Anmeldung fällig, jedoch erst am Tagungsort erhoben.

Für sportliche Aktivitäten sind ausreichende Gelegenheiten am Tagungsort vorhanden.

Für die Tagung beantragen Sie bitte Sonderurlaub nach § 5 SUrlV.

ROBEN
SEIT 1880
Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 220 18 87-88
Fax (040) 227 34 22
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Anmeldung

Hiermit melde ich

(Name, Vorname, Alter, Beschäftigungsbehörde, Privatanschrift)

mich für die Tagung des Deutschen Richterbundes „Ansprüche, Erwartungen und Enttäuschungen in der Wirklichkeit des Berufsalltags“ an.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)